

Darüber hinaus macht die Klägerin geltend, dass die vorliegende Zuwiderhandlung nicht den Handel zwischen den Mitgliedstaaten spürbar beeinträchtigt habe. Eine Vielzahl der Bankensunden stand in keinem grenzüberschreitenden Zusammenhang. Andere Runden konnten den zwischenstaatlichen Handel zumindest nicht spürbar beeinträchtigen. Selbst wenn die Zuwiderhandlung den zwischenstaatlichen Handel spürbar beeinträchtigt haben sollte, fehle jedenfalls ein Verschulden der Klägerin. Nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17/62 sei deshalb die Festsetzung einer Geldbuße gegen die Klägerin ausgeschlossen.

Zudem unterliefen der Beklagten bei der Bemessung der Geldbuße der Klägerin zwei folgenschwere Rechenfehler. Außerdem habe die Entscheidung die Schwere der Zuwiderhandlung und das Vorliegen von Milderungsgründen fehlerhaft beurteilt, und die umfassende Kooperation der Klägerin wurde nicht berücksichtigt. Schließlich verletze die Entscheidung das Rückwirkungsverbot des Artikel 7 EMRK, weil die Geldbuße auf der Grundlage eines Bußgeldrahmens bemessen wurde, der durch die zweifache Änderung der Spruchpraxis der Beklagten erst nach der Beendigung der Zuwiderhandlung eingeführt wurde.

### **Klage des Herrn Jan Pflugradt gegen die Europäische Zentralbank, eingereicht am 3. September 2002**

**(Rechtssache T-265/02)**

(2002/C 274/56)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Herr Jan Pflugradt, Frankfurt am Main (Deutschland), hat am 3. September 2002 eine Klage gegen die Europäische Zentralbank beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt N. Pflüger.

Der Kläger beantragt,

- die Abmahnung gemäß Schreiben vom 28.2.2002 aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Rechtssache hat denselben Ursprung wie die Rechtssache T-83/02 (Pflugradt/EZB)<sup>(1)</sup>, und die Klagegründe und Argumente entsprechen denen, die in dieser Rechtssache geltend gemacht werden.

<sup>(1)</sup> ABl. C 118 vom 18.5.2002, S. 30.

### **Klage der Deutschen Post AG gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. September 2002**

**(Rechtssache T-266/02)**

(2002/C 274/57)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Deutsche Post AG, Bonn (Deutschland), hat am 4. September 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwälte J. Sedemund und Th. Lübbig.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 19. Juni 2002 betreffend staatliche Beihilfen Nr. 61/99 (ex NN 153/96) für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Gegenstand der angefochtenen Entscheidung ist eine Kostenunterdeckung im Bereich des Paketdienstes für Geschäftskunden, deren Ausgleich eine beihilferechtlich unzulässige Quersubventionierung darstellen soll. Mit der Entscheidung hat die Kommission festgestellt, dass die staatliche Unterstützung, die Deutschland zugunsten der Klägerin in Höhe von 572 Mio. Euro gewährt hat, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist. Sie stellt fest, dass soweit der staatliche Ausgleich für Nettomehrkosten einer Rabattpolitik dazu führt, die normalerweise mit der Erbringung dem Wettbewerb offenstehender Haus-zu-Haus-Paketdienste verbundenen Kosten zu verringern, stelle dies ein Vorteil im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar.

Die Klägerin wendet sich gegen diese Entscheidung und trägt vor, dass die gleiche Kostenunterdeckung bereits Gegenstand der aufgrund von Artikel 82 EG erlassenen Entscheidung der Kommission vom 20. März 2000<sup>(1)</sup> war, und dass die beiden Entscheidungen zu völlig verschiedenen Ergebnissen hinsichtlich des Zeitraums, der Höhe und der Finanzierungsquelle der angeblichen Kostenunterdeckung kommen. Die Klägerin macht geltend, dass die in der Entscheidung festgestellte Kostenunterdeckung auf einer fehlerhaften Berechnung beruhe.

Ferner macht die Klägerin geltend, dass die Behauptung der Kommission, dass die beanstandete Kostenunterdeckung durch eine aggressive Rabattpolitik verursacht worden sei und deshalb in keinem ursächlichen Zusammenhang mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Klägerin stehe, jeglichen Nachweises ermangele und offensichtlich unzutreffend sei. Weiterhin habe die Kommission ihre Befugnisse im Bereich der Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse überschritten, da sie nach der Rechtsprechung nicht befugt sei, über die Höhe der Kosten oder die Effizienz des Postdienstleisters zu entscheiden.

Die Klägerin macht geltend, dass die Kommission Artikel 87 fehlerhaft angewendet habe und gegen die Rechtsprechung zur Feststellung von Beihilfen an Unternehmen, die Leistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse erbringen, verstoßen habe. Die Kommission habe jeden Nachweis vermissen lassen, dass die Quersubventionierungsentscheidung zugunsten des Geschäftskunden-Paketdienstes staatlichen Stellen der Bundesrepublik „zurechenbar“ sein soll. Ferner habe die Kommission verkannt, dass ein rein unternehmensinterner Verlustausgleich keinen Beihilfetatbestand darstelle, sondern nur von Artikel 82 EG erfasst werde. Sie habe darüber hinaus verkannt, dass die Finanzierung der vorübergehenden Kostendeckung eine wirtschaftlich vernünftige Entscheidung war.

Schließlich macht die Klägerin geltend, dass die Kommission gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs verstoßen habe.

(<sup>1</sup>) Die Entscheidung der Kommission 2001/354/EG vom 20.3.2001 in einem Verfahren nach Artikel 82 EG-Vertrag (Sache COMP/35.141 Deutsche Post AG) (ABl. L 125, S. 27).

**Klage der MLP Finanzdienstleistungen AG gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 28. August 2002**

(Rechtssache T-270/02)

(2002/C 274/58)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die MLP Finanzdienstleistungen AG, Heidelberg (Deutschland), hat am 28. August 2002 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt W. Göpfert.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der dritten Beschwerdekammer vom 26. Juni 2002 in dem Beschwerdeverfahren R 206/2002-3 aufzuheben;
- der beklagten Partei die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Angemeldete Gemeinschaftsmarke: Die Wortmarke „bestpartner“ — Anmeldung Nr. 2268134

Waren oder Dienstleistungen: Dienstleistungen der Klassen 36, 38 und 42 (u. a. Versicherungswesen, Internet-Dienste und Verarbeitung von Daten für Dritte)

Vor der Beschwerdekammer angefochtenen Entscheidung: Ablehnung der Eintragung durch die Prüferin

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe:

- Keine Eintragungshindernisse nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) und c) der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (<sup>1</sup>);
- kein Freihaltebedürfnis.

(<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20.12.1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 11, S. 1).

**Klage der Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft und Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank AG gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 2. September 2002**

(Rechtssache T-271/02)

(2002/C 274/59)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft und Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank AG, Wien und St. Pölten (Österreich), haben am 2. September 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerinnen sind Rechtsanwälte A. Ablasser, R. Roniger und R. Bierwagen.